

mit der die Durchsuchung angeordnet ist, vorgewiesen werden (§ 110 Abs. 1 StPO). Dadurch wird Mißverständnissen vorgebeugt. Ist dies nicht möglich, z. B. bei Durchsuchung einer im Winter vom Besitzer nicht benutzten Laube oder bei Ergreifung einer auf frischer Tat verfolgten Person, hat die Unterrichtung nachträglich zu erfolgen.

Die Durchsuchung ist eine Maßnahme, die wie jede andere Untersuchungshandlung zwangsweise durchgesetzt werden kann. Das Untersuchungsorgan ist befugt, gegen den Willen des Betroffenen die Wohnung oder sonstigen Räumlichkeiten zu betreten oder den Betroffenen und seine Sachen zu durchsuchen. Der Untersuchungsführer hat das Recht, allen am Durchsuchungsort angetroffenen Personen bis zum Abschluß der Durchsuchung zu verbieten, den Durchsuchungsort zu verlassen sowie nach außen, z. B. telefonisch, oder untereinander Verbindung aufzunehmen. Der Untersuchungsführer ist zudem befugt, die Personalien aller Personen, die sich am Durchsuchungsort befinden oder ihn betreten wollen, festzustellen. Weisen die Umstände darauf hin, daß eine der anwesenden Personen vor oder während der Durchsuchung heimlich Gegenstände an sich genommen hat, ist eine Leibesvisitation und eine Durchsuchung ihrer Sachen zulässig. Wurden Gegenstände verschluckt, ist die entsprechende Person unverzüglich einer Klinik zuzuführen.

Trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wird die Durchsuchung nicht in allen Fällen notwendig sein. So kann der Untersuchungsführer in geeigneten Fällen die Betroffenen auffordern, die gesuchten Gegenstände herauszugeben oder ihm deren Versteck bzw. Verwahrungsstelle zu zeigen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, kann nach Beschlagnahme der Gegenstände von einer Durchsuchung abgesehen werden, es sei denn, daß das Untersuchungsorgan Gründe für die Annahme hat, daß am Durchsuchungsort noch weitere belastende Materialien verborgen sind und somit der Durchsuchungszweck noch nicht erfüllt ist.

In bestimmten Fällen hat der Untersuchungsführer zu gewährleisten, daß bei der Durchsuchung festgestellte persönliche Umstände des Betroffenen oder anderer Personen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, sofern diese Umstände in keiner Beziehung zur Untersuchung stehen. Auf diese Weise können ungerechtfertigte Härten vermieden werden.

Bei der *Durchsuchung von Räumlichkeiten* (nicht also bei der Leibesvisitation oder Sachdurchsuchung) müssen zwei unbeteiligte Zeugen anwesend sein, es sei denn, der Staatsanwalt ist bei der Durchsuchung zugegen (§ 113 Abs. 1 StPO). Die Hinzuziehung des Staatsanwalts oder unbeteiligter Zeugen ist einmal deshalb notwendig, damit Zeugen vorhanden sind, die im Falle etwaiger späterer Einwände des Betroffenen bestätigen können, daß die im Beschlagnahmeprotokoll verzeichneten Gegenstände mit den bei der Durchsuchung Vorgefundenen identisch sind. Zum anderen soll die Hinzuziehung von vornherein verleumderischen Behauptungen den Boden entziehen. Gleichzeitig stellt die Heranziehung unbeteiligter Zeugen eine Form der Einbeziehung der Bürger in das Ermittlungsverfahren dar. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß § 113 Abs. 1 StPO die Klausel enthält, daß die hinzugezogenen unbeteiligten Personen nicht Angestellte